



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im **Bienen- Lehr- und Schaugarten Ahrensburg und Umgebung e.V.**

Name, Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Wohnort: _____
Geburtsdatum: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Ort: Datum: Unterschrift:

Der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt 15€ p.a.

Als Jahresbeitrag möchte ich _____ EUR zahlen.

Als einmalige Spende möchte ich _____ EUR zahlen.



Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren:

Ich ermächtige den o.g. Verein bis auf Widerruf die Beiträge mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom o.g. Verein gezogenen Lastschriften einzulösen:

Name der Bank: _____
IBAN: _____
Kontoinhaber: _____

Ort: Datum: Unterschrift:

Mitgliedschaft im Landesverband Schleswig-Holsteinischer u. Hamburger Imker siehe Rückseite.

Bankverbindung: Sparkasse Holstein  IBAN: DE76 2135 2240 0090 0158 53  BIC: NOLADE21HOL

Ich möchte im **Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.** Mitglied werden.

Mitgliedsbeiträge ab 2016

Die folgenden Beiträge gelten für Mitglieder der Ortsvereine, die dem Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V. angeschlossen sind.

Ab dem 01.01.2016 gilt für den Landesverband ein Beitrag von 77,00 Euro für jedes Vollmitglied mit Bienenvolk. Ohne Bienenvolk 50,00€. Im Beitrag sind die Aufwendungen für den Landesverband, den D.I.B., die monatliche Zeitung und der **Versicherungsbeitrag enthalten**. Nicht enthalten ist der Beitrag für den Imkerverein und gegebenenfalls des Kreisverbandes. Hier werden die Beiträge separat abgestimmt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landesverbands.

Name, Vorname: _____
Straße: _____
PLZ, Wohnort: _____
Geburtsdatum: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Ort: Datum: Unterschrift:

Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren:

Ich ermächtige den **BLSG** bis auf Widerruf die Beiträge mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom o.g. Verein gezogenen Lastschriften einzulösen:

Name der Bank: _____
IBAN: _____
Kontoinhaber: _____

Ort: Datum: Unterschrift:

Satzung des Bienen-Lehr- und Schaugarten Ahrensburg und Umgebung, e.V.

§1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Bienen-Lehr- und Schaugarten Ahrensburg und Umgebung, e.V. (im Folgenden auch „BLSG“ genannt).
2. Sein Sitz ist Ahrensburg.

§2

Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstständig und unabhängig.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie die Förderung der Bildung.
6. Er ist eine Vereinigung von Freunden und Förderern der Bienen und des Natur- und Umweltschutzes sowie des Tierschutzes. Außerdem dient er der Erhaltung des Bienen-Lehr- und Schaugartens und der Ausstellungs- und Unterrichtsräume des Hauses Bagatelle 2.
7. In Zusammenarbeit mit Imkervereinen, Naturschutzverbänden und dem Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker sollen hier folgende Umweltschutzziele angestrebt werden:
 - a) Informationen für Kinder über Bienen, Wildbienen und Ameisen für die Bedeutung in der Natur, für die Erhaltung der Artenvielfalt, die Sicherung der Nahrungsketten und für die Bedeutung der Bestäubung in Gartenbau und Landwirtschaft,
 - b) Information von Besuchern an den Öffnungszeiten und Information von Gruppen außerhalb der Öffnungszeiten,

- c) Organisation und Durchführung von Imkergrundkursen,
- d) Forschungsarbeiten zur Erhaltung der Bienen in Zusammenarbeit mit Vereinen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden sowie Vereinigungen, die seine Ziele unterstützen.
2. Der BLSG ist selbständiges Mitglied im Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker. Imker/innen, die Mitglied im BLSG sind, können über den BLSG Mitglied im Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker werden.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Bei Ablehnung ist der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen; diese entscheidet über den Antrag.
4. Ende der Mitgliedschaft:
 - 4.1. durch Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
 - 4.2. durch den Austritt des Mitgliedes, der dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres mitgeteilt werden muss,
 - 4.3. durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat und die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung diesem Ausschluss zustimmt. Das betroffene Mitglied erhält vorher Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§4

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder mit eigenen Honigbienenvölkern sind dazu angehalten in jedem Jahr alle Völker einer Untersuchung auf Sporen der Amerikanischen Faulbrut (AFB) zu unterziehen. Die Benutzung des Schleuderraums und anderer imkerlicher Geräte (z.B. Wachsschmelzer) ist nur gestattet bei einem Nachweis über die Futterkranzprobe mit dem Ergebnis AFB 0, welcher nicht älter als 12 Monate ist.

§5

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§6

Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Ein Teil des Vorstandes müssen Imker/innen sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird im ersten Jahr der/die Vorsitzende gewählt, wird im zweiten Jahr der/die Stellvertreter/in gewählt, im dritten Jahr der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für:
 - 1.1. die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - 1.2. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - 1.3. die Haushalts- und Kassenführung während des Geschäftsjahres,
 - 1.4. die Erarbeitung und Vorlage eines Haushaltsvoranschlages,
 - 1.5. die Beschlussfassung in sonstigen, ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
 - 1.6. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben ist.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: 1. der/die erste Vorsitzende, 2. der/die

stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Seine Aufwendungen können ersetzt werden. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung/ Ausführung der Zwecke und der Organisation/ Verwaltung des Vereins Übungsleiterpauschalen und Ehrenamtszuschüsse gemäß § 3 Nrn. 26 und 26a EStG zu gewähren.

3. Rechtsverbindliche Erklärungen, mit Ausnahme solcher der Geschäfte der laufenden Verwaltung, bedürfen der Unterschrift des amtierenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1.1. die Wahl der Vorstandsmitglieder; deren Abberufung ist nur bei triftigen Gründen möglich,
 - 1.2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes, sowie des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 1.3. die Abstimmung über den Haushaltsvorschlag,
 - 1.4. die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
 - 1.5. Beschlüsse über Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit,
 - 1.6. Beschlüsse in sonstigen durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen wichtigen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§ 9

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss die Frist drei Wochen betragen.
3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind

spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin bei dem/ der ersten Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Der/die Vorsitzende gibt vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bekannt. Über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen - außer bei Ausschluss, siehe § 3.3 - der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Bei anschließender Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst durch Stimmzettel.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit von seinem/er Stellvertreter/in geleitet.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich und berichten dieser.

§ 12

Überprüfung der Kassenführung

Die Kassenführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer/innen zu überprüfen. Die Kassenprüfer/innen sind auch zu außerordentlichen Prüfungen berechtigt.

§ 13

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung stehen. Die Satzungsänderung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei einer Satzungsneufassung einer Dreiviertelmehrheit.

Bei einer Satzungsneufassung muss der Vereinszweck gewahrt bleiben. In beiden Fällen müssen die Ziele und Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes bestehen bleiben.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Falls die nötige Anzahl nicht erreicht wird, ist innerhalb eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Natur- und Umweltschutz, Tierschutz bzw. Förderung der Bildung. Die Mitgliederversammlung, die den Verein auflöst, bestimmt, welchem gemeinnützigen Verein das Vermögen zufällt.

Inkrafttreten

Diese normale Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.01.2024 beschlossen und ist nach amtlicher Genehmigung in Kraft getreten.